

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der hochton GmbH, gültig ab 01.06.2025

A. Allgemeines

1. Geltung der AGB

1.1. Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil sowohl aller Mietverträge als auch Mietangebote der hochton GmbH (kurz Vermieter genannt) und finden in ihrer jeweils gültigen Form ebenso für alle künftigen Verträge mit dem Vermieter Anwendung. Der Vertragspartner des Vermieters (Auftragnehmer) wird im Folgenden "Mieter" genannt.

1.2. Von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Vermieters. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Mieters werden ausdrücklich widersprochen.

1.3. Die Angebote des Vermieters sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Dies bedeutet, dass Angebote unverbindlich sind. Änderungen und Zwischenverkauf bleiben vorbehalten, bis der Vertrag durch schriftliche Bestätigung des Vermieters zustande kommt. Ein Vertrag kommt erst durch eine Unterzeichnung eines verbindlichen, durch den Mieter nicht veränderten Angebotes und rechtzeitigem Eintreffen beim Vermieter (innerhalb der Gültigkeitsfrist) zustande. Ein Vertrag kommt ebenfalls durch eine schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Überlassung des Mietgegenstandes durch den Vermieter bzw. Beginn der Serviceleistungen zustande.

1.4. Angebote, Konzeptionen, Materialaufstellungen, technische Skizzen, Pläne und andere erarbeitete Inhalte unterliegen dem Urheberrecht. Die Weitergabe an Dritte wird nur mit schriftlichem Einverständnis des Vermieters gestattet, Verstöße können strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

1.5. Der Mieter stimmt der Speicherung relevanter Daten durch den Vermieter zu. Diese Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

B. Mietbedingungen

1. Mietgegenstand / Leistungen

1.1. Gegenstand des Vertrages sind die in der Auftragsbestätigung oder im Lieferschein aufgeführten Einzelgeräte und Anlagen zur Miete oder zum Verkauf / Verbrauch und / oder Beauftragungen für Arbeiten als Techniker und /oder andere Serviceleistungen.

1.2. Der Vermieter behält sich das Recht vor, die dort genannten Geräte durch funktionsgleiche, andere Geräte zu ersetzen.

2. Mietzeit und Mietgebühr

2.1. Ein Miettag beginnt jeweils um 12:00 Uhr und endet um 12:00 Uhr des Folgetages, unabhängig vom Zeitpunkt der tatsächlichen Übergabe oder Rückgabe, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Die Mindestmietzeit beträgt einen Tag. Die Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Tag der Bereitstellung bzw. dem Zeitpunkt der Auslieferung vom Lager des Vermieters und endet bis zum im Auftrag oder Lieferschein vereinbarten Zeitpunkt der Rücklieferung ins Lager.

Die Mietgebühr wird auf Basis der im Vertrag ausgewiesenen Tagesmietpreise berechnet. Dabei gilt ein Veranstaltungstag als Faktor 1,0. Für längere Mietzeiträume gelten folgende Berechnungsfaktoren, sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart:

- 1 Veranstaltungstag: Faktor 1,0
- 2 Veranstaltungstage: Faktor 1,5
- 3 bis 6 Veranstaltungstage: Faktor 2,0
- 7 bis 13 Veranstaltungstage: Faktor 2,8
- 14 bis 20 Veranstaltungstage: Faktor 3,5
- 21 bis 28 Veranstaltungstage: Faktor 4,0

Mietzeiträume über 28 Tage bedürfen einer individuellen Sondervereinbarung. Maßgeblich für die Berechnung ist der Zeitraum von Bereitstellung bis zur Rückgabe im Lager des Vermieters. Angefangene Tage werden voll berechnet.

2.2. Die Mietgebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste und ist unabhängig davon zu bezahlen, ob die Geräte tatsächlich benutzt wurden. Eine vorzeitige Rückgabe der Geräte führt nicht zu einer Minderung der vereinbarten Mietgebühr, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.

C. Zusätzliche Mietbedingungen

1. Versand und Gefahrenübergang

1.1. Der Versand / Transport der Geräte erfolgt auf Kosten und Risiko des Mieters auf dem vom Vermieter gewählten Versandweg, es sei denn, der Mieter schreibt eine bestimmte Versandart ausdrücklich vor. Die Kosten einer auf Wunsch des Mieters abgeschlossenen Transportversicherung gehen zu seinen Lasten.

1.2. Der Gefahrenübergang tritt ab Lager des Vermieters ein, auch wenn der Transport durch den Vermieter erfolgt.

1.3. Der Mieter bestätigt mit der Übernahme der Geräte deren einwandfreien Zustand, Funktion und Vollständigkeit. Jeweils erforderliches und / oder angefordertes Zubehör ist beige packt. Der Mieter hat Gelegenheit dies bis zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs zu überprüfen.

1.4. Ist ein Mangel bei Übergabe nicht zu erkennen oder zeigt sich ein Mangel erst später, so hat der Mieter dem Vermieter dies unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Andernfalls gilt der Zustand der Mietgegenstände als mangelfrei.

2. Gebrauch der Mietsache

2.1 Der Mieter verpflichtet sich zur sorgfältigen und zweckmäßigen Behandlung der Mietsache. Alle Obliegenheiten, die mit dem Besitz, Gebrauch und dem Erhalt der Mietsache verbunden sind, sind zu beachten. Die Wartungs-, Pflege und Gebrauchsempfehlung des Vermieters sind zu befolgen. Der Mieter bestätigt, dass er oder ein von ihm Beauftragter mit dem ordnungsgemäßen Gebrauch der Mietsache vertraut zu sein. Insbesondere sind die einschlägigen Vorschriften für Veranstaltungen zu beachten (z. B. Unfallverhütungsvorschriften, Berufsgenossenschaftliche Verordnungen, Versammlungsstättenverordnung etc.)

2.2. Sofern der Mieter kein Servicepersonal gebucht hat, hat dieser alle notwendigen Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen fachgerecht und auf seine Kosten vorzunehmen.

2.3. Der Mieter hat für eine störungsfreie Stromversorgung Sorge zu tragen. Für Schäden, die infolge von Stromausfall, -unterbrechungen oder -schwankungen eintreten, haftet der Mieter. Auch eine vom Vermieter installierte Stromverteilung entbindet den Mieter nicht von dieser Haftung.

2.4. Die vermieteten Geräte sind und bleiben Eigentum des Vermieters. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände gegen Verlust und Beschädigung zu sichern. Eine Untervermietung der Geräte ist nicht erlaubt. Der Mieter hat die Geräte in seinem

unmittelbaren Besitz zu belassen und sie nur an den vereinbarten Einsatzorten zu verwenden.

2.5. Die am Mietgegenstand angebrachten Seriennummern, Herstellerschilder oder andere Erkennungszeichen dürfen nicht entfernt, verdeckt oder in irgendeiner Weise entstellt werden. Der Mieter ermöglicht dem Vermieter die jederzeitige Überprüfung der Geräte.

2.6. Der Verkauf sowie die Verpfändung sind untersagt. Von der Pfändung, durch Inanspruchnahme Dritter oder bei Verlust ist der Vermieter unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Anfallende Interventionskosten trägt der Mieter.

3. Haftung des Mieters

3.1. Der Mieter haftet für alle Schäden (z.B. Verlust, Diebstahl, verursachte Defekte, Transportschäden, Personenschäden, Feuer- und Wasserschäden, fehlerhafte Stromversorgung, Witterung, Verschmutzung u.a.) an der Mietsache, die während der Mietzeit an den Mietgeräten und Zubehör durch ihn oder Dritte (z.B. Gäste) entstehen. Auch den Schaden der zufälligen Beschädigung, sowie Schäden aufgrund höherer Gewalt trägt der Mieter.

3.2. Im Falle eines Totalschadens hat der Mieter ungeachtet des aktuellen Marktwertes den Wiederbeschaffungswert zzgl. Beschaffungskosten zu ersetzen, unabhängig davon, ob er persönlich den Schadensfall zu vertreten hat.

3.3. Sollte die Mietsache oder ein Teil davon entwendet werden, ist der Mieter verpflichtet, umgehend polizeiliche Anzeige zu erstatten und den Vermieter zu benachrichtigen.

4. Versicherung / Genehmigungen / gesetzliche Bestimmungen

4.1. Der Mieter ist verpflichtet, das allgemein mit den jeweiligen Mietgegenständen verbundene Risiko (Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Haftpflicht) ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern.

4.2. Die Einholung der notwendigen Genehmigungen, Konzessionen, GEMA-Anmeldungen, Bauabnahmen etc. sowie die Übernahme deren Kosten liegen im Verantwortungsbereich des Mieters.

4.3. Der Mieter sorgt für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften. Wir weisen darauf hin, dass der Betreiber einer Veranstaltungsstätte gemäß der Versammlungsstättenverordnung einen entsprechend qualifizierten Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik zu beauftragen hat. Dieser wird nicht automatisch durch den Vermieter gestellt, auch wenn der Vermieter Servicepersonal einsetzt.

5. Haftung des Vermieters, Schadensersatz

5.1. Der Vermieter haftet für den funktionstüchtigen Zustand der Geräte nur bis zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs.

5.2. Eine Haftung des Vermieters bei verspäteter oder nicht erbrachter Leistung sowie für Sach-, Personen- oder Vermögensschäden, die sich aus dem Mietgebrauch ergeben können, besteht nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

5.3. Eine Haftung des Vermieters für Schäden bei Überschreitung zulässiger Lautstärken wird ausgeschlossen.

5.4. Eine Haftung für Folgeschäden, die sich aus einer Leistungsstörung ergeben ist ebenso ausgeschlossen wie für Nichtfunktionieren der Mietsache bei Kopplung mit Fremdequipment.

5.5. Der Mieter ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen seiner Möglichkeiten mitzuwirken und eventuelle Schäden gering zu halten. Etwaige Mängel der Mietgeräte sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.

Dem Vermieter ist dann Gelegenheit zu geben, den Mangel an den Mietgeräten zu beheben oder andere, gleichartige Mietgeräte zur Verfügung zu stellen. Unterlässt der Mieter die unverzügliche Anzeige eines Mangels, tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

5.6. Leistungsstörungen entbinden den Mieter nicht von der Einhaltung der im Mietvertrag übernommenen Verpflichtungen, insbesondere der Zahlung des Mietpreises.

5.7. Hat der Mieter die Mietsache bearbeitet oder Veränderungen vorgenommen, ist eine Gewährleistung wegen Mangel an der Mietsache ausgeschlossen. Wird die Mietsache auf Verlangen des Mieters untersucht und zeigt sich hierbei kein Mangel an der Mietsache, so hat der Mieter die dem Vermieter hierdurch entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

5.8. Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Miete von Geräten gegen den Vermieter erhoben werden. Der Freistellungsanspruch des Vermieters gegen den Mieter umfasst auch die Kosten, die dem Vermieter für die Abwehr von Ansprüchen Dritter entstehen.

5.9. Ein berechtigter Anspruch auf Schadensersatz durch den Mieter beschränkt sich in der Höhe auf den Mietpreis. Weitere, darüber hinaus gehende Ansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.

5.10. Alle Haftungsbeschränkungen des Vermieters gelten auch gegenüber Dritten. Schadensregulierungen erfolgen ausschließlich zu den Bedingungen des Vermieters.

6. Serviceleistungen

6.1. Sollte der Vertrag Serviceleistungen wie z.B. Aufbau, Techniker und/oder anderes Personal, Abbau, Anlieferung etc. beinhalten, gelten darüber hinaus folgende Vereinbarungen:

6.2. Der Mieter hat für eine problemlose Durchfahrts- und Anlieferungsmöglichkeit für das jeweils notwendige Transportmittel zu sorgen. Ebenso sind für die Vertragsdauer die entsprechenden Parkmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Alle anfallenden Kosten, auch wenn sie unverlangt vom Vermieter ausgelegt werden, trägt der Mieter.

6.3. Die Verpflegung des Personals ist durch den Mieter sicherzustellen. Sollte dies nicht erfolgen, wird eine Verpflegungspauschale von 25,- EUR pro Person und Tag berechnet.

6.4. Wird für das Personal ein pauschaler Tagessatz festgesetzt, versteht sich dieser für einen Zeitraum bis max. 10 Stunden. Fallen darüber hinaus Überstunden an, werden diese jeweils mit 1/10 des Tagessatzes zzgl. eines Überstundenzuschlags veranschlagt.

Der Vermieter bietet auf Wunsch Servicepersonal an. Die Mindestgröße eines Serviceteams beträgt zwei Personen. Ab einer Einsatzdauer von mehr als vier Stunden ist der Mieter verpflichtet, eine angemessene Verpflegung für das eingesetzte Personal bereitzustellen. Erfolgt dies nicht, wird dem Mieter ein Betrag in Höhe von 32,50 EUR pro Person für Crewcatering in Rechnung gestellt. Die erforderliche Anzahl der Servicemitarbeiter wird durch den Projektleiter des Vermieters festgelegt. Als Richtwert gilt eine Servicekraft pro angefangene 20 Gäste; dieser Wert kann je nach Art und Ablauf der Veranstaltung angepasst werden. Die Abrechnung der Arbeitsstunden erfolgt nach tatsächlicher Leistung.

6.5. Der Mieter hat während des kompletten Zeitraumes die Überwachung und Sicherung des Mietmaterials und des Personals sicherzustellen. Dies gilt auch für die Aufbau-, Proben-, Veranstaltungs- und Abbauezeiten, nutzungsfreie Zeiten und nachts. Das Personal des Vermieters übernimmt diese Überwachung ausdrücklich nicht.

6.6. Der Mieter übernimmt die volle Verantwortung über die dem Vermieter zugewiesenen Befestigungspunkte zum Errichten hängender Konstruktionen, auch wenn diese dem Mieter durch Dritte zugewiesen wurden. Für eventuelle Schäden durch unzureichende Belastbarkeit haftet der Mieter.

6.7. Der Mieter stellt während des gesamten Projektzeitraumes einen vor Ort anwesenden, verantwortlichen und entscheidungsbefugten Ansprechpartner.

6.8. Installation und Bedienung der Geräte erfolgen nach den örtlichen Begebenheiten, technischen Möglichkeiten und nach den Anweisungen der Leitung des Veranstaltungsortes. Zugesagte Auf- und Abbauezeiten gelten nur annähernd.

6.9. Erfolgen Serviceleistungen außerhalb eines Umkreises von 50km vom Standort des Vermieters, sind nach Bedarf Übernachtungsmöglichkeiten für jede Person zu stellen (Einzelzimmer).

7. Zeltbau (fliegende Bauten) und Sonderlösungen sowie deren Aufbau, Betrieb, Genehmigungen und Haftung

7.1. Dieser Abschnitt gilt für alle durch den Vermieter bereitgestellten Zelte und temporären Überdachungen (u.a. Pagoden, Festzelte, Stretch- und Flexzelte) einschließlich Zubehör und Verankerungen/ Ballastierungen („Zelt(e)“). Zelte sind regelmäßig Fliegende Bauten im Sinne der landesrechtlichen Bauvorschriften und unterliegen den hierfür einschlägigen Bestimmungen (insb. Ausführungsgenehmigung/ Prüfbuch sowie ggf. Gebrauchsabnahme).

7.2. Aufbauvarianten; Verantwortlichkeiten

a) Aufbau durch Fachpersonal des Vermieters. Erfolgt der Aufbau durch vom Vermieter gestelltes, qualifiziertes Fachpersonal, erfolgt die Montage gemäß Prüfbuch/ Typstatik, Hersteller- und Betriebsanweisungen sowie den örtlichen Vorgaben.

b) Aufbau durch den Mieter/Dritte. Erfolgt der Aufbau nicht durch Fachpersonal des Vermieters, trägt der Erbauer (Mieter oder dessen Erfüllungsgehilfe) die alleinige Verantwortung und Haftung für Standsicherheit, ordnungsgemäße Montage, Verankerung/Ballastierung, Betrieb und Verkehrssicherung des Zelts einschließlich aller daraus resultierenden Schäden. Der Erbauer hat nachweislich nach Prüfbuch/Typstatik und Herstellerangaben zu montieren und zu betreiben; jede Abweichung liegt in seinem Risikobereich.

7.3. Genehmigungen, Prüfbuch und behördliche Abnahmen

a) Der Mieter ist allein verantwortlich, sämtliche öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen für das Aufstellen und den Betrieb des Zelts rechtzeitig zu prüfen und herbeizuführen, insbesondere das Vorliegen einer Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch) sowie - soweit erforderlich - die Gebrauchsabnahme durch die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde am Aufstellungsort. Die Nutzung ohne erforderliche Gebrauchsabnahme ist unzulässig; sämtliche Risiken, Verzögerungen, Auflagen und Kosten trifft der Mieter.

b) Das Prüfbuch ist während Montage und Betrieb am Veranstaltungsort bereitzuhalten und den Behörden auf Verlangen vorzulegen. Etwaige behördliche Mängelaufgaben sind durch den Mieter unverzüglich zu erfüllen.

7.4. Der Mieter stellt sicher, dass Zuwegung und Aufstellflächen den Anforderungen für Anlieferung, Montage, Verankerung und Betrieb entsprechen (Tragfähigkeit, Ebenheit, Hindernisfreiheit; keine im Untergrund verlaufenden Leitungen im Bereich der Verankerungspunkte bzw. deren vorherige Ortung/Freigabe).

7.5. Der Mieter betreibt das Zelt ausschließlich gemäß Prüfbuch/ Herstellerangaben und EN 13782 (insb. Lasten/Anhängeverbote, Flucht- und Rettungswege, Brandschutz, Elektroanschlüsse, Heizgeräte/Offene Flammen, maximale Personenbelegung).

Der Mieter hält ein Wetter-/Sicherheitskonzept vor (Wind- und Unwetterbeobachtung, Maßnahmenplan für Räumung/Schließung) und setzt die im Prüfbuch/Behördenbescheid vorgegebenen Betriebsgrenzen und Maßnahmen um (z.B. Schließen/Öffnen von Planen/Seitenwänden, Räumung, Außerbetriebnahme, Demontage). Bei absehbarer Überschreitung maßgeblicher Grenzwerte sind Nutzung und ggf. Aufbau zu unterlassen. (Hinweis: Behörden verlangen regelmäßig Standsicherheitsnachweise für Zelte, insbesondere ab bestimmten Größen, und knüpfen den Betrieb an Auflagen.)

7.6. Haftungsausschluss Vermieter (soweit gesetzlich zulässig):

Der Vermieter haftet nicht für Schäden, Verzögerungen oder Nutzungsausfälle, die aus fehlenden/verspäteten Genehmigungen, unterlassener Gebrauchsabnahme, abweichender Montage/ Betrieb durch den Mieter/ Dritte, ungeeigneten Untergründen, Witterungseinflüssen oder behördlichen Auflagen/ Verboten resultieren.

Aufbau durch Dritte: Erfolgt der Aufbau nicht durch Fachpersonal des Vermieters, ist jede Haftung des Vermieters für Standsicherheit, Montage-/Betriebsfehler, Folgeschäden und behördliche Beanstandungen ausgeschlossen; der Erbauer haftet hierfür allein und stellt den Vermieter von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

Rechtliche Untergrenze: Unberührt bleiben zwingende Haftungen, insbesondere bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, sowie die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des Vermieters der Höhe nach auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

Mitverschulden: Verstößt der Mieter gegen Pflichten (z.B. Prüfbuch, Abnahme, Betriebsvorgaben), gilt dies als mitursächlich, mindert Ansprüche und begründet eine Freistellungsverpflichtung gegenüber dem Vermieter.

7.7. Der Mieter hat für die Veranstaltung eine ausreichende Haftpflichtversicherung (einschließlich Mietsachschäden und Schäden aus Betrieb von Fliegenden Bauten) sowie - sofern erforderlich - weitere zweckmäßige Versicherungen (z.B. Veranstalterhaftpflicht, Wetter-/Rücktrittsversicherung) abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen.

7.8. Dokumentation und Nachweise

Der Mieter bewahrt Prüfbuch, Abnahmeprotokolle, behördliche Bescheide und relevante Nachweise während der gesamten Nutzungsdauer am Veranstaltungsort auf und übergibt dem Vermieter auf Verlangen Kopien davon. Mängelhinweise der Behörde sind unverzüglich umzusetzen; der Vermieter kann die Nutzung untersagen, wenn rechtssichere Voraussetzungen nicht vorliegen.

8. Auftragspflicht:

7.1. bei frühzeitiger, eindringlicher Warnung vor Unwettern erfolgt kein Aufbau. Die Kostenberechnung erfolgt für geblocktes Material, Logistik, erbrachte Leistung. Mindestzahlbetrag 30% des Auftragsvolumens.

7.2. bei aufkommendem Unwetter während des Aufbaues wird dieser sofort gestoppt. Die Kostenberechnung erfolgt für Material, Logistik, erbrachte Leistung. Mindestzahlbetrag 50% des Auftragsvolumens.

7.3. bei aufkommendem Unwetter während der laufenden Veranstaltung wird diese sofort abgebrochen. Die Kostenberechnung erfolgt zu 100% des Auftragsvolumens.

7.4 Verzögerungen und Nichterfüllung bei einer Produktion, bedingt durch „Höhere Gewalt“ gehen nicht zu Lasten des Vermieters.

7.5 er Mieter hat für eine Zuwegung zu sorgen, die für das notwendige Transportfahrzeug (bis zu 40t Gesamtgewicht, max. 22m Länge) uneingeschränkt befahrbar ist.

7.6 Der Vermieter trägt Sorge dafür, dass die angeforderten Ströme und Hilfsmittel termingerecht am Produktionsort zur Verfügung stehen.

9. Stornierung / Kündigung

8.1. Der Mieter hat das Recht, einen Mietauftrag nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen schriftlich zu kündigen (Stornierung). Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

8.2. Bei Stornierung innerhalb von zwei Tagen vor Mietbeginn wird die gesamte vereinbarte Vergütung fällig. Bei Teilstornierungen reduziert sich die Vergütung entsprechend dem stornierten Leistungsumfang.

Im Falle einer frühzeitigen Stornierung, ermäßigt sich dieser jedoch wie folgt:

- bei mehr als 30 Tagen ist eine Stornierung kostenfrei möglich
- bis 30 Tage vor Mietbeginn 30% der Gesamtvergütung
- bis 14 Tage vor Mietbeginn 40% der Gesamtvergütung
- bis 7 Tage vor Mietbeginn 50% der Gesamtvergütung
- bis 2 Tage vor Mietbeginn 80% der Gesamtvergütung

8.3. Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang des Kündigungsschreibens beim Vermieter maßgeblich.

8.4. Der Vertrag kann vom Vermieter ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mieters wesentlich verschlechtert haben, wenn der Mieter die Mietgegenstände vertragswidrig gebraucht, wenn der Mieter mit

der Zahlung des Mietzinses in Verzug gerät oder wenn höhere Gewalt eintritt, die die Leistungserbringung durch den Vermieter unmöglich macht.

10. Lieferung

9.1. Die Vereinbarung eines Miettermins erfolgt unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Liefermöglichkeit. Wird die Einhaltung des Miettermins aus Umständen, die der Vermieter zu vertreten hat, unmöglich, kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist ausgeschlossen.

9.2. Teillieferungen und -leistungserbringungen sind gestattet.

9.3. Unvorhergesehene, vom Vermieter nicht zu vertretende Ereignisse, gleich ob beim Vermieter oder seiner Lieferanten, wie z.B. Streik, Aussperrung, Unfallschaden, Betriebsstörungen, behördliche Anordnungen, Materialbeschaffungsschwierigkeiten etc. berechtigen den Vermieter, unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen des Mieters, vom Mietvertrag zurückzutreten oder den Beginn der Mietzeit, um die Dauer der Verhinderung hinauszuschieben.

11. Rückgabe der Mietsache

10.1. Der Mieter hat auf seine Kosten und Gefahr die Mietgeräte nach Ablauf der Mietzeit unverzüglich an den Vermieter zurückzugeben.

10.2. Die Mietgegenstände sind vollständig, geordnet und in einem gereinigten Zustand zurückzugeben, der dem vertraglich vereinbarten Nutzungszweck entspricht. Erforderliche Reinigungen, die über den üblichen Rahmen hinausgehen, werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

10.3. Verzögert sich das Eintreffen der Geräte beim Vermieter über die ursprünglich vorgesehene Mietzeit hinaus, wird der Mietpreis entsprechend nachberechnet. Pro angebrochenen Tag wird eine volle Tagesmiete lt. Aktueller Preisliste berechnet. Bei verspäteter Rückgabe hat der Mieter dem Vermieter darüber hinaus jeden daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

10.4. Wird die Mietsache nicht in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben, hat der Mieter unbeschadet weiterer Schadenersatzansprüche dem Vermieter für die Zeit, die für die Instandhaltung erforderlich ist, den vollen Mietpreis zu entrichten.

10.5. Verzichtet der Mieter auf die Mitwirkung bei der Bestandsaufnahme der Mietsache bei Rückgabe, so erklärt er sich bereit die vom Vermieter erstellte Bestandsaufnahme anzuerkennen.

10.6. Mit der Rücknahme der Mietsache bestätigt der Vermieter nicht, dass diese mängelfrei übergeben worden ist. Der Vermieter behält sich eine eingehende Prüfung innerhalb sieben Werktagen vor.

12. Zahlungsbedingungen / Zahlungsverzug

11.1. Grundsätzlich ist die Mietgebühr bei Herausgabe der Mietsache an den Vermieter fällig. Rechnungen sind, falls nicht anders vereinbart, sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar.

11.2. Bei einer Mietdauer über 8 Tage ist der Vermieter berechtigt, Zwischenrechnungen zu stellen, auch wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

11.3. Der Vermieter ist berechtigt, eine Kautions- und Vorkasse nach seiner Wahl vom Mieter zu verlangen, auch wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

11.4. Verzug tritt nach dem Zeitpunkt der Fälligkeit ohne weitere Erinnerung ein.

11.5. Bei Zahlungsverzug ist es dem Vermieter gestattet, die weitere Benutzung der Mietsache zu untersagen und deren sofortige Rückgabe zu verlangen.

11.6. Bei Zahlungsverzug ist der Vermieter berechtigt, zur Deckung der Auslagen und des Aufwandes Mahngebühren wie folgt zu verlangen:

1. Mahnung 5,00 EUR, 2. Mahnung 7,50 EUR, 3. Mahnung 9,00 EUR, darüber hinaus kann der Vermieter für den fälligen Betrag Verzugszinsen verlangen.

11.7. Der Mieter kann gegen die Forderungen des Vermieters nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

D. Zusätzliche Verkaufsbedingungen

1. Versand, Verpackung

1.1. Falls es keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt der Versand der Ware auf Rechnung des Käufers. Auf Wunsch und Kosten des Käufers werden Versicherung gegen Schäden und Verlust abgeschlossen.

1.2. Die Wahl der Versandart bleibt dem Verkäufer überlassen.

1.3. Die Rücksendung der Kisten und Behälter sind nach der Entladung zum Verkäufer zurück zu senden, falls keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

2. Eigentumsvorbehalt

2.1. Bis zur vollständigen Bezahlung der Forderung bleibt die verkaufte Ware Eigentum vom Verkäufer.

2.2. Die gelieferte Ware bleibt Eigentum des Verkäufers bis zur vollständigen Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer ausstehenden Forderungen. Die Veräußerung der Kaufsache ist dem Käufer nicht gestattet bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises, falls es keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Dem Verkäufer stehen alle Forderungen mit Nebenrechten zu, die der Käufer bei einer Weiterveräußerung der Ware erwirtschaftet hat. Dies ist unabhängig davon, ob der Käufer eine Vereinbarung mit der hochton GmbH vor vollständiger Zahlung des Kaufpreises getroffen hat. Ebenfalls unterliegt die Kaufsache der Weiterveräußerung, unter Verstoß gegen das Veräußerungsverbot vor Vollständiger Zahlung des Kaufpreises. Die Abtretung nimmt die hochton GmbH hiermit an. Die Sicherung der abgetretenen Forderung dienen aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung. Sollte der Verkäufer diese Ermächtigung nicht widerrufen, ist der Käufer zum Einzug der abgetretenen Forderung berechtigt. Stellt der Käufer seine Zahlungen ein, erlischt die Einzugsermächtigung ohne ausdrücklichen Widerruf. Bei einer Weiterveräußerung der Ware, hat der Käufer den Verkäufer umgehend schriftlich mitzuteilen, an wen die Ware veräußert wurde. Ebenfalls muss der Käufer den Verkäufer über die Höhe der Forderungen, die ihm aus der Veräußerung zusteht, informieren und eine zugehörige öffentliche beglaubigte Urkunde über die Abtretung ausstellen. Der Käufer ist nicht berechtigt, die an die hochton GmbH abgetretenen Forderungen oder im Vorbehaltseigentum vom Verkäufer stehenden Gegenständen, anderen zur Verfügung zu stellen. Der Käufer verpflichtet sich bei Pfändungen, teilweise gehörenden Gegenstände bzw. Forderungen oder sonstige Rechtsbeeinträchtigungen unverzüglich der Verkäufer zu informieren. Verschlechtert sich die Vermögenslage des Käufers wesentlich oder ist einer der Zahlungen in Verzug, hat der Verkäufer jederzeit die Berechtigung, die Herausgabe der gehörenden Ware zu verlangen. Der Verkäufer kann

von diesem Recht nur Gebrauch machen und vom Vertrag zurücktreten, wenn dies ausdrücklich erklärt wurde. Übersteigt der Wert der bestellten Sicherheiten die Forderung insgesamt um mehr als 10%, so wird der Verkäufer auf Verlangen des Käufers die über 10% hinausgehenden Sicherheiten nach Wahl von der hochton GmbH freigegeben.

3. Rücktrittsrecht

Vom Vertrag zurücktreten darf der Verkäufer, falls die Selbstbelieferung ausbleibt, nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß erfolgt.

4. Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht bei Neuware

Der Käufer hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und etwaige Mängel dem Verkäufer innerhalb von 5 Werktagen schriftlich mitzuteilen. Für Kaufleute gelten ergänzend die §§ 377, 378 HGB.

5. Verjährungsfristen bei Neuware

Die Gewährleistungsrechte der Verjährungsfrist des Käufers verfällt nach einem Jahr. Diese beginnt ab Ablieferung bzw. Übergabe an das Versandunternehmen. Die Ausnahme ist, wenn es sich um Ansprüche des Käufers wegen eines Mangels in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB bzw. des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB handelt.

6. Angaben zu Eigenschaften von Neuware

Die Eignung, Anwendung, Verarbeitung, technische Beratung und weitere Angaben der Neuware, erfolgen durch bestes Gewissen des Verkäufers. Jedoch ist der Käufer stets dazu verpflichtet eigenständig die Ware zu überprüfen und zu versuchen.

7. Gewährleistungsrechte

Die Gewährleistungsrechte des Käufers sind bei Neuware zunächst nach Wahl von der hochton GmbH auf Ersatzlieferung und Nachbesserung beschränkt. Die Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzteillieferung liegt beim Verkäufer. Mit dem Einverständnis des Verkäufers darf die beanstandete Ware zurückgesendet werden. Die Herabsetzung des Preises sowie die Rückgängigmachung des Vertrages, steht dem Käufer gesetzlich nur zu, wenn die Anzahl der fehlschlagenden Nachbesserungsversuche, zumutbar sind. Dies gilt nicht, falls der Verkäufer die Nachbesserung unzumutbar verzögert oder

grundlos verweigert, dann obliegt es dem Käufer von dem Recht Gebrauch zu machen. Das Recht auf Herabsetzung des Kaufpreises und Rückgängigmachung des Vertrages, stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte nach Fehlschlag der Nachlieferung oder Nachbesserung zu. Die Rücksendung der beanstandenden Ware erfolgt ausschließlich mit dem Einverständnis des Verkäufers.

Der Verkauf von Gebrauchtware erfolgt unter Ausschluss sämtlicher Sachmängelansprüche.

Der Ausschluss gilt nicht im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels durch die hochton GmbH.

h

t

E. Sonstiges

1.1. Erfüllungsort ist der Standort in 58802 Balve, Glärbach 9.

1.2. Der Gerichtsstand ist Balve, soweit gesetzlich zulässig. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

1.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages nicht rechtswirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck am nächsten kommt.

Diese AGB gelten bis auf Widerruf oder bis zum Erscheinen einer neuen Version.

Balve, im Juni 2025



Jonas Korbelt

hochton GmbH

Glärbach 9

58802 Balve

